



# LANDRATSAMT ROSENHEIM

Entwurf

Immissionsschutz / Abfallrecht  
Wittelsbacherstr. 55  
83022 Rosenheim

Reinhard Patzner  
Zimmer-Nr. 04.010  
Tel. 08031 392-3500  
Fax 08031 392-9-3500  
reinhard.patzner@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

## gegen Empfangsbekanntnis

Südbayerisches Portlandzementwerk,  
Gebr. Wiesböck & Co. GmbH  
vertr. durch den Geschäftsführer  
Herrn Dipl. Ing. Mike Edelmann  
Sinning 1  
83101 Rohrdorf

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN  
35-824-50

DATUM  
14. Juli 2020

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
Genehmigung zur Produktion von HS-Klinker im Zementwerk Rohrdorf**

### Anlagen

- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Satz Antragsunterlagen

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

## B e s c h e i d :

### 1. Genehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG

Die Firma Südbayerisches Portlandzementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2 und 3 die immissionsrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement auf den Grundstücken Fl.Nrn. 313/1 und 2156 der Gemarkung Rohrdorf.

Die wesentliche Änderung besteht in der Produktion von HS-Klinker. Damit verbunden ist eine geänderte Zusammensetzung des Rohstoffgemischs sowie die erforderlichen Integrationsmaßnahmen an der Gesamtanlage.

Dienstgebäude  
Wittelsbacherstr. 53 · 83022 Rosenheim  
Tel. 08031 392-01 · Fax 08031 392-9001  
poststelle@lra-rosenheim.de  
www.landkreis-rosenheim.de

Öffnungszeiten  
Mo-Fr 08:15 - 12:00  
Uhr

BANKVERBINDUNGEN  
SPARKASSE ROSENHEIM-BAD AIBLING  
IBAN: DE71 7115 0000 0000 0220 12-BIC: BYLADEM1ROS  
VB RB ROSENHEIM-CHIEMSEE EG  
IBAN: DE91 7116 0000 0000 0007 44-BIC: GENODEF1VRR



## **2. Planunterlagen**

Die nachfolgend genannten Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim.

Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den unter 3 aufgeführten Nebenbestimmungen stehen.

- 2.0 Antrag vom 16.09.2019
- 2.1 Allgemeine Angaben mit Kurzbeschreibung
- 2.2 Übersichtlageplan 2018 M 1:20.000
- 2.3 Übersichtlageplan mit Kataster 2018 M 1:5.000
- 2.4 Übersichtlageplan mit Kataster 2018 M 1:2.000
- 2.5 Werklageplan 2019 M 1:1.000
- 2.6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (4 Blätter)
- 2.7 Angaben zu den gehandhabten Stoffen einschl. Sicherheitsdatenblätter
- 2.8 Allgemeine Angaben zum Umweltschutz
- 2.9 Angaben zur Luftreinhaltung einschließlich eines Messberichts über die Emissionsmessung während eines Betriebsversuches mit Herstellung von HS-Klinker
- 2.10 Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz
- 2.11 Angaben zur Anlagensicherheit
- 2.12 Angaben zum Arbeitsschutz

## **3. Nebenbestimmungen**

### **3.1 Weitergeltung bestehender Genehmigungen**

Die in den bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zement einschließlich aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen gelten inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch die nachstehenden Auflagen geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

- 3.2 Die zulässige Klinkerleistung (Produktionskapazität) der Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage darf sowohl bei der Herstellung von Portlandzementklinker als auch bei der Herstellung von HS-Klinker 3675 t/d nicht überschreiten. Dies entspricht einer zulässigen stündlichen Klinkerleistung von 153,1 t/h.

3.3 Die Tabelle 2 in Nr. 3.1.2 im Bescheid des Landratsamtes Rosenheim vom 23. Mai 2016, Az. III/2 824 50, wird wie folgt neu gefasst:

„ Tabelle 2: Stündliche Einsatzmengen der Sekundärbrennstoffe

Sekundärbrennstoff	Kleinster Massenstrom <sup>1) 2)</sup> in [t/h]	Größter Massenstrom <sup>1) 2)</sup> in [t/h]	Üblicher Massenstrom <sup>3)</sup> in [t/h]
Altreifen und Dachpappe	4,5 (bei einem H <sub>i</sub> von 26 MJ/kg)	4,5 (bei einem H <sub>i</sub> von 26 MJ/kg)	3,0 (bei einem H <sub>i</sub> von 26 MJ/kg)
Aufbereitete produktionsspezifische Gewerbeabfälle aus Produktionsprozessen (BPG), Ersatzbrennstoffe (EBS) sowie FK-Nebenprodukte der Papierfabrik Raubling GmbH	15,0 (bei einem H <sub>i</sub> von 35 MJ/kg)	31,0 (bei einem H <sub>i</sub> von 17 MJ/kg)	13,0 (bei einem H <sub>i</sub> von 23 MJ/kg)
Flüssige Sekundärbrennstoffe	4,4 (bei einem H <sub>i</sub> von 40 MJ/kg)	10,3 (bei einem H <sub>i</sub> von 17 MJ/kg)	1,2 (bei einem H <sub>i</sub> von 21,5 MJ/kg)
Klärschlamm	2,7 (bei einem H <sub>i</sub> von 11 MJ/kg)	4,0 (bei einem H <sub>i</sub> von 5 MJ/kg)	3,0 (bei einem H <sub>i</sub> von 5 MJ/kg)

- 1) Bei der maximalen Gesamtfeuerungswärmeleistung von 162,5 MW und Ausschöpfung des jeweiligen in der Tabelle 1 genannten Prozentsatzes.
- 2) Bei maximaler Ausschöpfung der Genehmigungsgrenzen (Klinkerleistung: 3675 t/d).
- 3) Bei einer Klinkerleistung von ca. 3300 t/d.“

3.4 Bei der Herstellung von HS-Klinker dürfen folgende Sekundärrohstoffe eingesetzt werden:

- Kiesabbrand,
- Gießereialtsande /-stäube,
- Spezialkalk der AlzChem Trostberg GmbH,
- Walzgrobzunder und
- LD-Schlacke und Hochofenschlacke.

Bei deren Einsatz dürfen folgende Maximalanteile bzw. stündlichen Einsatzmengen nicht überschritten werden:



Sekundärrohstoff	Maximalanteil bzw. stündliche Einsatzmenge
Kiesabbrand	4 Gew.-% bezogen auf das Rohmaterial
Gießereialtsande/-stäube Aufgabe in die Rohmühle	8 Gew.-% bezogen auf das Rohmehl; jedoch maximal 16 t/h
Gießereialtsande/-stäube Zugabe am Ofeneinlauf	maximal 15 t/h
Spezialkalk der AlzChem Trostberg GmbH	7,5 Gew.-% bezogen auf das Rohmehl; jedoch maximal 15 t/h
Walzgrobzunder	4,0 Gew.-% bezogen auf das Rohmaterial
LD-Schlacke und Hochofenschlacke	5 Gew.-% bezogen auf das Rohmaterial

**3.5** Bei der Herstellung von HS-Klinker dürfen die in Nummer 3.4 genannten Sekundärrohstoffe nur dann eingesetzt werden, wenn sie die in den bestandskräftigen Bescheiden festgelegten Qualitätsanforderungen (u. a. genehmigte Abfallschlüssel gemäß AVV und zulässige Gehalte an Inhaltsstoffen) erfüllen.

**3.6 Hinweis (zu den Emissionsgrenzwerten):**

Die Umsetzung der Nebenbestimmung Nr. 3.4.4 des Bescheids des Landratsamtes Rosenheim vom 18. November 2015 und die Festlegung evtl. weitergehender Anforderungen an rohmaterialbedingte Ausnahmen kann unabhängig von dem antragsgegenständlichen Vorhaben erfolgen.

**3.7 Einzelmessungen**

**3.7.1** Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage, d. h. nach dem Beginn der Herstellung von HS-Klinker, ist im gereinigten Abgas aus dem Drehrohrofen (Ofenabgas) – gemessen im Abgasweg nach dem DeNO<sub>x</sub>-Reaktor – mindestens an drei Tagen und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate ebenfalls mindestens an drei Tagen durch Messungen einer nach § 29b Abs. 2 i. V. m. § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) feststellen zu lassen, ob bei der Herstellung von HS-Klinker die Emissionsgrenzwerte für die in der Nebenbestimmung Nr. 3.4.1 des Bescheids des Landratsamtes Rosenheim vom 18. November 2015, Az. III/2-824-50, genannten Schadstoffe, deren Emissionen nicht kontinuierlich gemessen werden, nicht überschritten werden. Dies sind:

- a) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,
- b) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,

- c) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,  
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl,
- d) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb,  
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,  
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,  
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,  
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,  
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,  
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,  
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,  
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V,  
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn,
- e) Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,  
Benzo(a)pyren,  
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,  
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,  
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
- f) Dioxine und Furane sowie
- g) Benzol.

**Bei den Einzelmessungen sind zusätzlich zu ermitteln:**

- h) Massenkonzentrationen der Emissionen an
  - aa) Zink,
  - bb) Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAH), angegeben als Summenwert nach EPA,
  - cc) Polychlorierten Biphenylen (PCB), angegeben als Summenwert nach WHO-TEQ,
  - dd) Toluol, Ethylbenzol und Xylol, angegeben als Summenwert BTEX
  - ee) Phenole,
  - ff) Formaldehyd,
- i) Abgasvolumenstrom (Betriebs- und Normzustand),
- j) Abgastemperatur,
- k) Volumengehalt an Sauerstoff,
- l) Rohmehlmenge,
- m) Klinkerleistung des Wärmetauscher-Drehrohrofens,
- n) Art und Menge der eingesetzten Regelbrennstoffe,

- o) Art und Menge der eingesetzten Sekundärbrennstoffe (Altreifen und Dachpappe, BPG, ESB sowie FK-Nebenprodukte, flüssige Sekundärbrennstoffe und Klärschlamm),
- p) Art und Menge der eingesetzten Sekundärrohstoffe,
- q) Heizwert  $H_i$  der eingesetzten Regel-/Sekundärbrennstoffe und
- r) Anteil der eingesetzten Regel-/Sekundärbrennstoffe an der jeweils gefahrenen Gesamtfeuerungswärmeleistung.

3.7.2 Im Übrigen gelten für die Einzelmessungen die in den bestandskräftigen Bescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen.

### 3.8 Klinkerkühlerabluft

Die Nebenbestimmung Nr. 3.2.3.1 im Bescheid des Landratsamtes Rosenheim vom 17. Februar 2011, Az. III/2-824-50, wird wie folgt neu gefasst:

„3.2.3.1 Die Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage ist so zu betreiben, dass die in der gereinigten Kühlerabluft enthaltenen staubförmigen Emissionen, angegeben als Gesamtstaub, folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten (gemessen nach dem Klinkerkühlerfilter):

- a) 10 mg/m<sup>3</sup> als Tagesmittelwert und
- b) 20 mg/m<sup>3</sup> als Halbstundenmittelwert.“

## 4. Kostenentscheidung

4.1 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.000,00 € festgesetzt.

## G r ü n d e :

I.

Die Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH (nachfolgend als SPZ bezeichnet) betreibt in ihrem Zementwerk in Rohrdorf eine Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer genehmigten Produktionskapazität (Klinkerleistung) von maximal 3675 t/d.



Am 16.09.2019 beantragte das SPZ beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Zementwerks durch die Produktion von HS-Klinker. Zur genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die beigefügten Antragsunterlagen Bezug genommen.

## II.

1. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 1 Buchst. c) BaylmschG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) zuständig.
2. Bei der Anlage (Zementwerk) handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 2.3.1 (Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie gleichzeitig um eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU, d. h. um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (vgl. § 3 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 3 der 4. BImSchV).
  - 2.1 Bei den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen handelt es sich um wesentliche Änderungen des bestehenden Zementwerkes Rohrdorf, die einer immissionsrechtlichen Genehmigung bedürfen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 16 Abs. 1 BImSchG i.V. mit § 1 Abs. 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 2.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV).
  - 2.2 Das Landratsamt Rosenheim hat auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Nachteile auf die Umwelt zu erwarten.
  - 2.3 Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Gutachter und Fachstellen beteiligt:
    - TÜV Süd Industrie Service GmbH
    - Regierung v. Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
    - Umweltingenieur am Landratsamt Rosenheim
    - Gemeinde Rohrdorf

Nach Sach- und Rechtslage waren weitere Beteiligte nicht zu hören.

Nach dem Ergebnis der Überprüfung ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen und festgesetzten Auflagen sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Gemeinde Rohrdorf hat am 20.09.2019 erklärt, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen.

3. Zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) dient die gesamte Nr. 4 der TA-Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 – GMBI. S. 511).

Die Fülle komplexer technischer, das Umweltrecht weitgehend beherrschender Fragen hat es erforderlich gemacht, die in unbestimmten Gesetzesbegriffen zum Ausdruck kommende Regelungsschwäche der Gesetzgebung umsetzungsfähig zu konkretisieren und der anwendenden Behörde für den Regelfall vorzugeben, von welchen Grenzwerten an Immissionen (Emissionen etc.) sie auszugehen hat. Ohne normenkonkretisierende Regelung wäre eine Bestimmung wie § 5 BImSchG praktisch vollzugsunfähig.

Innerhalb der vom jeweiligen Gesetzgeber festgesetzten Grenzen sind die normenkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften wie die TA-Luft für die Verwaltung verbindlich (BVerwGE 72, 300/320). Die Behörde hat bei der Anwendung der TA-Luft zu prüfen, ob sie auf den jeweiligen konkreten Fall anzuwenden ist, ob sie sich an die im Gesetz getroffene Wertung hält und ob sich nicht zwischenzeitlich entscheidende Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik ausmachen lassen (BVerwG vom 13.07.1989, RdL 1990, 34; Gerhardt, a.a.O., S. 127ff; Sandler a.a.O., S. 324ff, Wahl a.a.O., S. 312; Hausmann, a.a.O., S. 297ff).

4. Zementwerke mit einer Anlagenkapazität von 1000 t oder mehr je Tag sind in Nr. 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Das Zementwerk Rohrdorf erfüllt diese Voraussetzungen. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG hat das Landratsamt Rosenheim festzustellen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. In diese Prüfung wurden auch frühere Änderungen oder Erweiterungen einbezogen, für die nach den jeweils geltenden Fassungen des – in seinen wesentlichen Teilen am 01.08.1990 in



Kraft getretenen – UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Prüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, es insbesondere zu keinen signifikanten Veränderungen bei den Emissionen kommt.

Diese Einschätzung gilt auch bei Einbeziehung früherer Änderungen in die Vorprüfung. Bei den seit 01.08.1990 durchgeführten Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen, die keine Änderung der Gesamtkonzeption der Anlage nach sich ziehen.

5. Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem geänderten Betrieb des Zementwerkes Rohrdorf nicht entgegenstehen.

Die Auflagen finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG; sie sind nach dem Stand der Technik realisierbar und objektiv geeignet, den angestrebten Zweck zu erfüllen.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 und 11 des Kostengesetzes - KG- (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1989 i. V. mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F).

Da der Gebührenberechnung im vorliegenden Fall Investitionskosten nicht zugrunde gelegt werden können, beträgt der Gebührenrahmen 250,00 € bis 10.000,00 €.

7. **Hinweise:**

- 7.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 7.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach [www.egvp.de](http://www.egvp.de)).

  
Patzner

### II. **Abdruck von I**

Herrn Huber, Umweltingenieur ✓  
Gemeinde Rohrdorf  
Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

### III. **zum Vorgang**